



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 8. AUGUST 2016

STAATSANZEIGER

NR. 29 / SEITE 805

Seite	INHALT	Seite	Seite	
	(Bestandsausbau der Kreisstraße 30 / Kreisstraße 6 (K 30 / K 6) zwischen Bergen und Kirn)	806	Maßnahme nordwestlich von Otterstadt)	806
	Auflösung des Kirmesvereins Breitenau e.V.	806	Auflösung des Männergesangsvereins 1877 Mittelbach e.V.	806
	Auflösung des Vereins Modell Sport Club Neuwied e.V.	806	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“ und Gläubigeraufruf	806
	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (L 535 - Bau einer geschwindigkeitsdämpfenden		Öffentliche Ausschreibungen	807
			Stellenausschreibungen	807
			Bekanntmachungen der Gerichte	809
Ministerium des Innern und für Sport				
Bekanntmachung über die Feststellung eines Elementarereignisses		805		
Sonstige Veröffentlichungen				
19. Änderung der Satzung des MDK Rheinland-Pfalz gemäß Beschluss des Verwaltungsrates		805		
Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)				

Ministerium des Innern und für Sport

3566.

Bekanntmachung über die Feststellung eines Elementarereignisses

Aufgrund der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung „Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (VV Elementarschäden)“ stellt das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau fest:

Die Landkreise Ahrweiler, Rhein-Lahn, Rhein-Pfalz, Rhein-Hunsrück, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen sind von den überörtlichen Unwetterereignissen infolge von extremen Starkregenfällen zwischen dem 27. Mai 2016 und 30. Juni 2016 in besonderer Weise betroffen. In diesem Bereich liegt ein Elementarereignis (Naturkatastrophe bzw. widriges Witterungsverhältnis) im Sinne der Verwaltungsvorschrift vor.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen sind innerhalb einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) nach der Bekanntgabe dieser Feststellung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz unter Verwendung der entspre-

chenden Vordrucke bei den jeweils zuständigen Verbandsgemeindeverwaltungen einzureichen.

Der Wortlaut der Verwaltungsvorschrift sowie Vordrucke, Hinweise und Erläuterungen können auf der Internetseite der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz unter dem Suchbegriff „Elementarschäden“ abgerufen werden.

Mainz, den 29. Juli 2016

Der Minister
des Innern und für Sport
Roger Lewentz

Sonstige Veröffentlichungen

3567.

19. Änderung der Satzung des MDK Rheinland-Pfalz gemäß Beschluss des Verwaltungsrates

Vom 29. April 2016

hier: Änderung der Entschädigungsregelung des MDK RLP (B IV. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates und des Beirates nach § 279 Abs. 4a SGB V)

Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie durch Schreiben vom 19. Juli 2016.

Entschädigungsregelung für die Vertreter des Verwaltungsrates des MDK Rheinland-Pfalz

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigung.

A
Ersatz von baren Auslagen

I.
Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen bestimmt sich in analoger Anwendung des § 6 Bundesreisekostengesetz nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Wird des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt, so wird das zustehende Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag gekürzt.

II.
Übernachtungsgeld

Die Höhe des Übernachtungsgeldes (ohne Mahlzeiten) bemisst sich nach § 7 Bundesreisekostengesetz; sie beträgt pauschal für eine notwendige Übernachtung 20,00 EUR. Höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, soweit sie notwendig sind.